



**Leitfaden für das Verfahren bei der
brandenburgischen Härtefallkommission**

Leitfaden für das Verfahren bei der brandenburgischen Härtefallkommission

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V.
Rudolf-Breitscheid-Str. 164, 14482 Potsdam
Tel./Fax: 0331 / 716 449
E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-brandenburg.de
Internet: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

V.i.S.d.P.:

Marcus Reinert, c/o Flüchtlingsrat Brandenburg,
Rudolf-Breitscheid-Str. 164, 14482 Potsdam

Redaktion:

Marcus Reinert, Rechtsanwalt, Mitglied der Härtefallkommission Brandenburg
Katrin Böhme, Sozialarbeiterin im Beratungsfachdienst für MigrantInnen des
Diakonischen Werks Potsdam, ehem. Mitglied der Härtefallkommission Brandenburg
Helen Sundermeyer, Sozialarbeiterin im Beratungsfachdienst für MigrantInnen des
Diakonischen Werks Potsdam, Mitglied der Härtefallkommission Brandenburg

Lektorat: Vanessa Lux

Copyright:

Diese Publikation steht unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 DE Lizenz. Die Texte und Grafiken dürfen für nicht-kommerzielle Zwecke bei Nennung der AutorInnen und des Herausgebers frei verwendet werden (weitere Informationen: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Grundlagen des Härtefallverfahrens	5
Die Härtefallgründe	7
Langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet.....	8
Kenntnisse der deutschen Sprache.....	8
Selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts.....	8
Überdurchschnittliche Integration.....	10
Opfer einer rechtsextremen Gewalttat.....	10
Besonderheiten des Einzelfalles / besondere Härte.....	11
Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse.....	11
Die Ausschlussgründe	12
Kein Aufenthalt im Bundesgebiet.....	13
Es ist keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig.....	13
Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG.....	13
Aufenthaltstitel kann auf einem anderen Wege erreicht werden.....	13
Vortrag lediglich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse.....	14
Falsche oder unvollständige Angaben / Verstoß gegen die ausländerrechtliche Mitwirkungspflicht.....	14
Ausschreibung zur Fahndung.....	15
Straftaten von erheblichem Gewicht.....	15
Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG.....	17
Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG.....	17
Wiederholte Behandlung eines Falles.....	17
Ein Abschiebungstermin steht bereits fest.....	18
Abschluss des Härtefallverfahrens	19
Positiver Ausgang des Härtefallverfahrens.....	19
Negativer Ausgang des Härtefallverfahrens	20
Anhang	21
Ablauf eines Härtefallverfahrens.....	21
Häufig gestellte Fragen.....	22
Checkliste für die Vorbereitung eines Härtefallverfahrens.....	24
Richtiger Zeitpunkt für die Einleitung des Härtefallverfahrens.....	24
Liegen Ausschlussgründe vor?.....	24
Inhaltliche Aufbereitung des Falles.....	24
Musterschreiben für die Einsicht in das Bundeszentralregister.....	27
Die Mitglieder der Härtefallkommission.....	28
Wichtige Rechtsvorschriften.....	30
Aufenthaltsgesetz (AufenthG).....	30
Härtefallkommissionsverordnung (HFKV).....	31
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).....	33
Der Flüchtlingsrat Brandenburg stellt sich vor.....	35

Vorwort

Auf der Grundlage des § 23a AufenthG sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet worden, die in Einzelfällen ein Härtefallersuchen an den Innenminister des jeweiligen Landes richten können, um von der Abschiebung bedrohte Migrantinnen und Migranten ein gesichertes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Für das Land Brandenburg trat am 19. Januar 2005 die Härtefallkommissionsverordnung des Landes Brandenburg (HFKV) in Kraft, auf deren Grundlage die Härtefallkommission (HFK) seit Februar 2005 tätig ist.

Die Möglichkeiten der Härtefallkommission dürfen jedoch nicht überschätzt werden. Ihre Funktion besteht darin, einzelne Härtefälle zu überprüfen und dem Innenminister Vorschläge für ein ausnahmsweise zu gewährendes Aufenthaltsrecht zu unterbreiten. Die Kommission ist nicht ermächtigt, dieses Aufenthaltsrecht selbst zu gewähren. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Härtefallregelung kann ein Härtefallverfahren nur in Einzelfällen zur Verhinderung von Abschiebungen und dem damit verbundenen Schicksal der Betroffenen führen.

Mit diesem Leitfaden wollen wir Menschen, die ehrenamtlich oder hauptberuflich in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten tätig sind, eine Einführung in den Ablauf des Härtefallverfahrens geben. Wir hoffen, dass er den Leserinnen und Lesern hilft, die Chancen eines solchen Verfahrens abzuschätzen und eventuell ein Verfahren bei der Härtefallkommission vorzubereiten. Die Darstellung beruht auf der Entscheidungspraxis der Kommission und stellt keine kritische Auseinandersetzung mit den Regelungen der HFKV dar. Diese ist ebenfalls notwendig, kann an dieser Stelle jedoch nicht geleistet werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Darstellung auf das Härtefallverfahren in Brandenburg beschränkt ist. Die Härtefallregelungen und die Verfahrenspraxis der Härtefallkommissionen in den Bundesländern unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Potsdam, 15. Juli 2009

Marcus Reinert
Flüchtlingsrat Brandenburg

Grundlagen des Härtefallverfahrens

Die Härtefallkommission setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen acht über ein Stimmrecht verfügen, während zwei Mitglieder in beratender Funktion tätig sind.¹ Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche, dem Flüchtlingsrat, der Katholische Kirche, dem Landkreistag, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sowie dem Städte- und Gemeindebund entsandt. Die Integrationsbeauftragte und die Leiterin der Geschäftsstelle gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

Für die administrativen Belange der Härtefallkommission ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Diese ist beim Ministerium des Innern angesiedelt. Sie vertritt die Kommission gegenüber der Öffentlichkeit, übernimmt die statistische Erfassung ihrer Tätigkeit und erstellt einen Jahresbericht.

Die Härtefallkommission wird nur im Wege der Selbstbefassung² tätig. Das bedeutet: Niemand kann selbstständig einen Antrag bei der Härtefallkommission einreichen und niemand hat Anspruch darauf, dass sich die Kommission mit seinem Antrag befasst. Ein Fall, der in der Härtefallkommission behandelt werden soll, kann nur aus dem Kreis der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder eingebracht werden. Migrantinnen und Migranten, die von der Abschiebung bedroht sind, müssen sich daher an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden.

Prinzip der Selbstbefassung

Dasjenige Mitglied, das der Kommission einen möglichen Härtefall vorlegt (die Berichterstatterin/der Berichterstatter), stellt die wesentlichen Umstände des Falles in einem Antragschreiben an die Kommission dar und untermauert seine Angaben – soweit dies möglich ist – durch geeignete Unterlagen. Mit Einreichung des Härtefallbegehrens beginnt zugleich das Härtefallverfahren.

Ablauf des Härtefallverfahrens

Nachdem das Härtefallbegehren von dem Kommissionsmitglied an die Geschäftsstelle übergeben wurde, weist diese die zuständige Ausländerbehörde an, für die Zeit des Härtefallverfahrens die Abschiebung auszusetzen.³ Zugleich for-

1 Eine Übersicht über die Mitglieder der Härtefallkommission mit Kontaktadressen findet sich im Anhang.

2 Vgl. §§ 1 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 HFKV.

3 **Achtung:** Hat die Ausländerbehörde bereits einen verbindlichen Termin zur Abschiebung (d.h. gebuchter Flug) festgesetzt, unterbleibt eine solche Anordnung. Der HFK bleibt dann nur die Möglichkeit, den Fall vor dem Abschiebungstermin zu behandeln (u.U. in einer außerordentlichen Sitzung).

dert die Geschäftsstelle von der Ausländerbehörde Unterlagen über das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren der/des Betroffenen an. Aus den ihr vorliegenden Informationen fertigt die Geschäftsstelle sodann eine ausführliche Stellungnahme zu dem jeweiligen Fall an, in der sie auch eine Bewertung im Hinblick auf mögliche Härtefall- bzw. Ausschlussgründe vornimmt.

Auf den monatlichen Sitzungen der Härtefallkommission werden die Fälle diskutiert und schließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt. Einem Antrag müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Regelfall wird also die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern benötigt.

Entscheidung der HFK

Hat ein Härtefallbegehren die notwendige Zustimmung erreicht, richtet die Kommission über ihre Geschäftsstelle ein Härtefallersuchen an den Innenminister des Landes Brandenburg. Dieser entscheidet endgültig, ob der/dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Er ist dabei *nicht* an das Votum der Kommission gebunden, sondern trifft seine Entscheidung auf Grund des Härtefallersuchens und eigener Erwägungen. Es besteht somit auch die Möglichkeit, dass der Innenminister dem Ersuchen der Kommission nicht folgt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ablehnt. Bis zur Entscheidung des Innenministers bleibt die Abschiebung der/des Betroffenen ausgesetzt.

Entscheidung
des Innenministers

Stimmt der Innenminister dem Härtefallersuchen zu, wird die zuständige Ausländerbehörde angewiesen, der/dem Betroffenen eine *befristete* Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Je nach Fallkonstellation kann der Bestand der Aufenthaltserlaubnis mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

Befristete
Aufenthaltserlaubnis

Die Härtefallgründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23a AufenthG und der HFKV sehen vor, dass die Härtefallkommission nur auf Grund *dringender persönlicher oder humanitärer Gründe* in Einzelfällen ein Härtefallersuchen an den Innenminister richten kann. Die Härtefallregelung ist nicht an die Vorgaben anderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen gebunden. Insbesondere kann die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen⁴ des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Aus der Beschränkung auf dringende persönliche und humanitäre Gründe folgt, dass im Härtefallverfahren allein die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Dringend ist ein Grund nur dann, wenn bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles dem privaten Interesse der/des Betroffenen an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein höheres Gewicht zukommt als der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Dabei muss besonders betont werden, dass es sich bei § 23a AufenthG um eine Ausnahmeregelung, nicht um eine allgemeine Härtefallregelung handelt. Deshalb sieht sich die Kommission bei der Bewertung eines Falles regelmäßig vor die Frage gestellt, was diesen aus der Vielzahl der Fälle ausreisepflichtiger Migrantinnen und Migranten heraushebt.

persönliche und
humanitäre Gründe

Die Härtefallkommission hat bewusst davon abgesehen genaue Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalles zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, für jeden Einzelfall individuell zu prüfen, ob dringende persönliche oder humanitäre Gründe einer Abschiebung entgegenstehen. Dennoch lassen sich aus der Entscheidungspraxis der Kommission einzelne Anhaltspunkte herausarbeiten, bei denen die Annahme derartiger Gründe nahe liegt:

Härtefallkriterien

- langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet,
- ausreichende oder gute Deutschkenntnisse,
- vollständige oder zumindest teilweise selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts,
- familiäre Bindungen im Bundesgebiet,
- Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigten Familienangehörige,
- Kinder, die im Bundesgebiet geboren und gut in der Schule/Kindertagesstätte (KiTa) integriert sind,
- überdurchschnittliche Integrationsleistung,

⁴ Vgl. §§ 5 u. 8 AufenthG.

- die/der Betroffene war Opfer einer rechtsextremistisch motivierten Gewalttat,
- gesundheitliche Einschränkungen.

Da die Härtefallkommission ihre Entscheidung stets anhand der Umstände des Einzelfalles trifft, kann diese Aufzählung nur erste Hinweise für das Vorliegen eines Härtefalles geben. Die Kommission kann sowohl einem Härtefallersuchen völlig andere Erwägungen zugrunde legen als auch trotz Vorliegen oben genannter Umstände ein Härtefallersuchen ablehnen.

Langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet

Vor Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung im November 2006 gehörte die Situation geduldeter Migrantinnen und Migranten, die zum Teil seit zehn Jahren und länger in der Bundesrepublik lebten, zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Kommission. Dabei war der langjährige Aufenthalt stets nur ein Indiz für eine fortgeschrittene Integration in die hiesigen Verhältnisse. Positive Abstimmungsergebnisse konnten in der Kommission nur erreicht werden, wenn weitere Anzeichen für eine fortgeschrittene Integration, wie Sprachkenntnisse, die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts etc. hinzukamen. Von einem langjährigen Aufenthalt kann in der Regel dann gesprochen werden, wenn sich die/der Betroffene seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhält, wobei die Aufenthaltszeit von Erwachsenen und Familien mit Kindern unterschiedlich zu bewerten ist.

Aufenthaltsdauer

Kenntnisse der deutschen Sprache

Die vorhandenen Deutschkenntnisse werden von den Mitgliedern der Härtefallkommission aus dem Blickwinkel der bisher erbrachten Integrationsleistung sowie der Integrationsperspektive betrachtet. Entsprechend den einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsrechts sind die Sprachkenntnisse als ausreichend anzusehen, wenn sich die/der Betroffene im Alltag, einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden, verständigen kann. Als Beleg können der erfolgreiche Besuch eines Integrations- oder Sprachkurses sowie Einschätzungen von SozialarbeiterInnen und anderer Personen dienen. Zusätzlich werden die Sprachkenntnisse von der Geschäftsstelle durch Nachfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde überprüft.

Deutschkenntnisse

Selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts

Die Härtefallkommission überprüft in allen Fällen, ob die Betroffenen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt unabhängig von öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts

Dabei muss das Einkommen der/des Betroffenen genügen, um die Kosten für Ernährung, Wohnraum, Bekleidung und die sonstigen zum Leben notwendigen Waren und Dienstleistungen zu bestreiten⁵. Hierzu gehört auch ausreichender Krankenversicherungsschutz. Zur Berechnung kann folgende Faustregel herangezogen werden:

$$\begin{array}{l} \text{Bedarf nach §§ 19 ff. SGB II (=Hartz-IV-Regelleistung⁶)} \\ + \text{Miete, einschließlich Mietnebenkosten} \\ + \text{ggf. Krankenversicherung⁷$$

Die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts lässt sich zum Beispiel durch Vorlage von Arbeitsverträgen, Beschäftigungszusagen oder durch schriftliche Verpflichtungserklärungen⁸ Dritter nachweisen. Bei der Berechnung des Einkommens werden auch Unterhaltszahlungen Dritter und Kindergeld berücksichtigt.

In zahlreichen Fällen hat die Kommission das Härtefallersuchen mit der Empfehlung verbunden, die Aufenthaltserlaubnis an die Auflage zu binden, dass die Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb eines bestimmten Zeitraums vollständig oder teilweise unabhängig von öffentlichen Mitteln erfolgt.

Da die Härtefallkommission die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht nur unter dem Aspekt der Schonung öffentlicher Mittel betrachtet, sondern auch im Hinblick auf die Integration bewertet, sollten für das Härtefallverfahren sämtliche Arbeitsbemühungen während des bisherigen Aufenthalts dokumentiert werden. Dazu gehören unter anderem:

Arbeitsbemühungen

- Tätigkeiten, die auf Grund fehlender Arbeitserlaubnis nicht mehr fortgesetzt werden konnten,
- Meldung als arbeitslos beim örtlichen JobCenter bzw. Arbeitsamt,
- abschlägig beschiedene Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis,
- erfolglose Bewerbungen,
- Tätigkeiten im Rahmen sog. Ein-EURO-Jobs / gemeinnützige Arbeit,
- sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten.

5 Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG.

6 Die jeweils aktuelle Höhe der Regelleistungen ist einzusehen bspw. unter www.tacheles-sozialhilfe.de. Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang unter „Häufig gestellte Fragen“, S. 23.

7 **Beachte:** Die Kosten der Krankenversicherung müssen nicht gesondert berücksichtigt werden, wenn sich die/der Betroffene in einem regulären Beschäftigungsverhältnis befindet oder ein Beschäftigungsverhältnis nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausüben wird, da diese Kosten bereits im Bruttolohn enthalten sind.

8 Vgl. § 68 AufenthG.

Nach der Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung 2007 wird Migrantinnen und Migranten mit Duldung, die sich bereits seit mehr als vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten, eine unbeschränkte Erlaubnis zur Aufnahme von Beschäftigungen jeder Art erteilt.⁹ Daher wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass auch vor der Einreichung eines Härtefallverfahrens die Erteilung einer Arbeitserlaubnis möglich war und Arbeitsbemühungen nicht allein am Fehlen einer solchen gescheitert sind. Für die vierjährige Wartefrist werden auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung mitgezählt. Im Einzelfall *kann* für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Residenzpflicht aufgehoben werden¹⁰.

Auch wenn der selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts eine wichtige Bedeutung im Rahmen des Härtefallverfahrens zukommt, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Grund von Krankheit oder Alter nicht möglich oder die/der Betroffene alleinerziehend ist. Auch ist die Arbeitsmarktsituation in den einzelnen Regionen Brandenburgs zu beachten.

Überdurchschnittliche Integration

Die Härtefallkommission berücksichtigt alle Umstände, anhand derer sich die Integrationsleistung der/des Betroffenen in der Vergangenheit beurteilen lässt. Gleichzeitig erstellt die Kommission eine Prognose zur zukünftigen Integration. Berücksichtigt werden unter anderem folgende Aspekte:

- Kontakt zu deutschen MitbürgerInnen (z.B. freundschaftliche oder nachbarschaftliche Beziehungen, Mitgliedschaften in Vereinen, religiöses Engagement),
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- erfolgreicher Besuch von KiTa und Schule der Kinder sowie Auszeichnungen der Kinder für sprachliche Leistungen oder soziale Kompetenzen,
- Engagement der Eltern in Schule oder KiTa,
- eigene Wohnung.

Opfer einer rechtsextremen Gewalttat

Ist die/der Betroffene Opfer einer antisemitisch, rassistisch oder rechtsextremistisch motivierten Gewalttat geworden, kann dies zur Anerkennung als Härtefall führen. Die Härtefallkommission ist in solchen Fällen in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass mit der Gewährung des Aufenthaltsrechts zugleich ein politisches Signal in Richtung der Täter gesetzt wird. Um entsprechende Vorfälle für

⁹ Vgl. § 10 Satz 3 u. 4 BeschVFV.

¹⁰ Vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

die Kommission bewertbar zu machen, können beispielsweise Urteile, Anklageschriften, Zeitungsartikel, ein Schreiben einer Opferhilfeorganisation oder der Bescheid des Bundesamtes für Justiz über die Gewährung einer Billigkeitsentscheidung vorgelegt werden. Für Opfer rechter Gewalt wurden die anderen Härtefallkriterien in abgeschwächter Form geprüft.

Besonderheiten des Einzelfalles / besondere Härte

Da nur in besonderen Einzelfällen ein Aufenthaltsrecht auf Grund der Härtefallregelung erteilt werden soll, muss in allen Fällen begründet werden, wodurch sich dieser von anderen vergleichbaren Fällen ausreisepflichtiger Migrantinnen und Migranten unterscheidet. Es genügt nicht, auf die Härten zu verweisen, die stets mit einer Abschiebung verbunden sind. Vielmehr müssen Umstände vorgetragen werden, aus denen deutlich wird, dass eine Abschiebung besonders schwere Folgen für die Betroffene/den Betroffenen hat.

Besonderheit
des Einzelfalles

Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 HFKV kann ein Härtefallersuchen nicht ausschließlich auf das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gestützt werden. Unter zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen sind solche Gefahren zu verstehen, die der/dem Betroffenen erst in dem Land drohen, in welches sie/er abgeschoben werden soll. Dort muss für die Betroffene/den Betroffenen eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation zu erwarten sein. Ein typisches Beispiel für ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis sind schwerwiegende Krankheiten der/des Betroffenen. Fehlt es an Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat und ist deshalb eine wesentliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation zu erwarten oder droht gar Lebensgefahr, kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegen. Ob dies der Fall ist, ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. durch die Ausländerbehörde zu prüfen.

zielstaatsbezogene
Abschiebungshindernisse

Schwerwiegende Krankheiten, Behinderungen oder das fortgeschrittene Alter werden darüber hinaus auch im Rahmen der Gesamtprüfung, ob im Einzelfall besondere humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, berücksichtigt. Das Härtefallersuchen kann sich jedoch nicht ausschließlich auf derartige Gründe stützen. Zum Beleg von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollten fachärztliche Gutachten bzw. Stellungnahmen vorgelegt werden.

Die Ausschlussgründe

§ 5 HFKV regelt eine Reihe von Tatbeständen, bei deren Vorliegen der Kommission eine inhaltliche Prüfung eines Härtefallbegehrens von vornherein untersagt ist. Als Ausschlussgründe gelten:

- die/der Betroffene hält sich nicht im Bundesgebiet auf (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 HFKV),
- es ist keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 HFKV),
- es besteht eine Einreise- und Aufenthaltssperre gem. § 11 AufenthG (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HFKV),
- eine Aufenthaltserlaubnis kann noch auf anderem Wege erreicht werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 HFKV),
- es werden ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorgetragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 HFKV),
- falsche Angaben im Rahmen des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HFKV),
- die/der Betroffene ist zur Fahndung ausgeschrieben (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 HFKV),
- die/der Betroffene hat Straftaten von erheblichem Gewicht begangen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 1 HFKV),
- gegen die/den Betroffene/n wurde eine Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG erlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 2 HFKV),
- der/dem Betroffenen wurde die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 AufenthG versagt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Alt. 1 HFKV),
- die/der Betroffene wurde auf der Grundlage von §§ 53 u. 54 AufenthG ausgewiesen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Alt. 2 HFKV),
- der Fall wurde bereits in der Härtefallkommission behandelt und die Sachlage hat sich seitdem nicht wesentlich geändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 HFKV),
- es steht bereits ein Abschiebungstermin fest (§ 5 Abs. 2 HFKV).

Ausschlussgründe

Über das Vorliegen von Ausschlussgründen wird erst auf der Sitzung entschieden, auf der der jeweilige Fall vorgetragen wird. Stellt die Härtefallkommission - mit einfacher Mehrheit - das Vorliegen eines Ausschlussgrundes fest, darf sie nicht mehr über die inhaltlichen Gründe des Härtefallverfahrens entscheiden. Lediglich in den Fällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 (falsche Angaben) und Abs. 2 (Abschiebungstermin steht fest) HFKV besteht in Ausnahmen die Möglichkeit, auch das Härtefallbegehren selbst zu prüfen.

Wirkung der Ausschlussgründe

Kein Aufenthalt im Bundesgebiet

Sowohl § 23a AufenthG als auch die HFKV gelten ausschließlich für den Fall, dass sich die/der Betroffene noch im Bundesgebiet aufhält. Es ist mithin nicht möglich, bereits vor der Einreise oder nach der Abschiebung ein Aufenthaltsrecht auf Grund der Härtefallregelung zu erreichen.

Kein Aufenthalt
im Bundesgebiet

Es ist keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig

Ein Härtefallverfahren ist nicht möglich für Migrantinnen und Migranten, für die keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig ist. Dies ergibt sich daraus, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg nicht befugt ist, gegenüber Ausländerbehörden eines anderen Bundeslandes die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung während eines Härtefallverfahrens oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Eine brandenburgische Ausländerbehörde ist grundsätzlich zuständig, wenn sich der Wohnsitz bzw. der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer/eines Betroffenen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt Brandenburgs befindet. Besonders geprüft werden muss die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bei Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden oder die sich ohne legalen Status im Bundesgebiet aufhalten. Dann ist im Regelfall die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bereich sich die/der Betroffene zuletzt legal aufgehalten hat.

Keine branden-
burgische Ausländer-
behörde ist zuständig

Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG

Wurde die/der Betroffene schon einmal zurückgeschoben, abgeschoben oder ist gegen ihn eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung ergangen, tritt ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot in Kraft (vgl. § 11 AufenthG). Dies hat zur Folge, dass der/dem Betroffenen die (legale) Wiedereinreise bzw. die Erlangung eines Aufenthaltstitels dauerhaft verwehrt ist, soweit die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht befristet wurde. § 5 Abs. 1 Nr. 2 HFKV sieht vor, dass ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot auch im Rahmen eines Härtefallverfahrens zu berücksichtigen ist. Allerdings gilt dies nur, wenn die Ausreise der/des Betroffenen nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Einreise- und
Aufenthaltsverbot

Aufenthaltstitel kann auf einem anderen Wege erreicht werden

Dieser Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn noch ein aufenthalts- oder asylrechtliches Verfahren bei der Ausländerbehörde oder beim Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) anhängig ist und dies aufschiebende Wirkung entfaltet.

Aufenthaltstitel kann
anders erreicht werden

Da das Widerspruchsverfahren keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 84 Abs. 1 AufenthG), kann die Ausländerbehörde die Abschiebung der/des Betroffenen betreiben, ohne dass über den Widerspruch abschließend entschieden wurde. Dadurch kann die Situation entstehen, dass die Durchführung eines Härtefallverfahrens zunächst unzulässig ist, weil im behördlichen Verfahren noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, und im weiteren Verlauf ein Härtefallverfahren unzulässig ist, weil bereits ein Termin für die Abschiebung festgesetzt wurde. Deshalb sollte die Einleitung eines Härtefallverfahrens frühzeitig mit einem Kommissionsmitglied abgestimmt werden.

Als Ausschlussgrund gilt auch, wenn die Erteilung eines Aufenthaltstitels bisher nicht beantragt wurde, jedoch ein entsprechender Antrag noch gestellt werden kann und sich die Stellung eines solchen Antrags aufdrängt.

Vortrag lediglich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse

Bei der Erläuterung möglicher Härtefallgründe ist darauf hingewiesen worden, dass sich ein Härtefallbegehren nicht ausschließlich auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse stützen kann¹¹. Auf diese Ausführungen sei an dieser Stelle verwiesen.

Vortrag lediglich
zielstaatsbezogener
Abschiebungshindernisse

Falsche oder unvollständige Angaben / Verstoß gegen die ausländerrechtliche Mitwirkungspflicht

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HFKV beinhaltet drei Ausschlussstatbestände:

- falsche oder unvollständige Angaben im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, die ihrerseits für das Verfahren entscheidungserheblich waren,
- Täuschung über die Identität oder über die Staatsangehörigkeit,
- Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen.

Falsche oder
unvollständige Angaben

Diese Regelung folgt dem im Aufenthaltsrecht geltenden Grundsatz, dass Migrantinnen und Migranten im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zur Mitwirkung¹² und zur Offenlegung ihrer Identität verpflichtet sind. Wird ein solches Verfahren durch ein gegen diese Verpflichtungen verstoßendes Verhalten verzögert, soll dies in der Regel auch als Ausschlussgrund für ein Härtefallverfahren gelten. Es muss aber eine ursächliche Verbindung zwischen der Verhaltensweise der/des Betroffenen und der Verzögerung bestehen. Bei der

¹¹ Siehe „Härtefallgründe / Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse“, S. 11.

¹² Vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG.

Vorbereitung eines Härtefallverfahrens ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Hintergründe für etwaige Unstimmigkeiten oder falsche Angaben möglichst umfassend aufgeklärt werden. Insoweit ist es empfehlenswert, während der Vorbereitung eines Härtefallverfahrens Einsicht in die Ausländerakte zu nehmen und Anhörungsprotokolle, Antragsbegründungen sowie behördliche und gerichtliche Entscheidungen entsprechend zu prüfen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HFKV sieht ferner vor, dass die Härtefallkommission von der Anwendung dieses Ausschlussgrundes auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles absehen kann. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder. Auch gilt diese Regelung nur für besondere Ausnahmefälle. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die/der Betroffene während seines bisherigen Aufenthalts freiwillig die falschen Angaben korrigiert hat.

Ausschreibung zur Fahndung

Aufgrund dieses Ausschlussstatbestandes ist es der Härtefallkommission versagt, ein Härtefallbegehren einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen, wenn sich die/der Betroffene dem Zugriff der Behörden entzogen hat und deshalb zur Fahndung ausgeschrieben ist. Es besteht dennoch die Möglichkeit, ein Härtefallverfahren einzuleiten. Nach Einreichung des Antrages wird der Aufenthalt der/des Betroffenen geduldet und die Ausschreibung zur Fahndung gelöscht.

Ausschreibung zur Fahndung

Straftaten von erheblichem Gewicht

Wann eine Straftat als erheblich anzusehen ist, hat der Kommission immer wieder Anlass zu ausführlichen Diskussionen gegeben. Weder aus § 23a AufenthG noch aus den Bestimmungen der HFKV ergibt sich eine genaue inhaltliche Beschreibung des Begriffes der Straftat von erheblichem Gewicht. Eindeutig ist allerdings, dass eine Straftat von erheblichem Gewicht dann vorliegt, wenn die entsprechenden Verurteilungen die Ausweisungstatbestände der §§ 53 und 54 AufenthG erfüllen. Weitere Kriterien für die Erheblichkeit einer Straftat können sein:

Straftaten von erheblichem Gewicht

- verwirklichtes Delikt,
- Begehungsweise (fahrlässig, vorsätzlich),
- wiederholte Straftaten nach Verurteilung,
- Nachtatverhalten, Wiedergutmachung,
- Zeitraum zwischen der Tat und der Entscheidung der HFK.

Um zu erfahren, ob gegen die Betroffene/den Betroffenen Ermittlungsverfahren geführt werden oder strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, werden die Auszüge aus dem Bundeszentralregister und die Informationen über die Einleitung bzw. Beendigung von Strafverfahren, die sich in den ausländerbehördlichen Akten befinden, ausgewertet. Die Kommission hat dann zu entscheiden, ob die Straftaten einzeln oder in der Gesamtschau so erheblich sind, dass sie zum Ausschluss vom Härtefallverfahren führen. Entsprechend den Grundsätzen des Ausländerrechts können dabei auch solche Straftaten berücksichtigt werden, bei denen das Strafverfahren noch nicht oder ohne gerichtliches Urteil beendet wurde. In diesem Fall muss zur Überzeugung der Kommission feststehen, dass die/der Betroffene die Tat tatsächlich begangen hat.

Alle strafrechtlichen Verurteilungen¹³ werden in das Bundeszentralregister eingetragen und für eine bestimmte Zeit gespeichert. Die Dauer der Speicherung hängt von der Strafhöhe ab und davon, ob noch weitere Straftaten eingetragen wurden. Behörden, Gerichte und die/der Betroffene können beim Bundesamt für Justiz, welches das Bundeszentralregister führt, Auskunft über die dort gespeicherten Verurteilungen erhalten. Diese wird in Form von Führungszeugnissen oder Auszügen aus dem Bundeszentralregister erteilt. Nur bestimmte Behörden erhalten vollständige Auskunft über den Inhalt des Registers. Hierzu gehören auch die Ausländerbehörden¹⁴.

Bundeszentralregister

Zwischen den Eintragungen im Führungszeugnis und denen im Bundeszentralregister können erhebliche Unterschiede bestehen, denn strafrechtliche Verurteilungen sind viel eher nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen, als sie aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden. Solange eine strafrechtliche Verurteilung im Bundeszentralregister gespeichert ist, wird sie von den Ausländerbehörden und somit auch von der Härtefallkommission bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Führungszeugnis / BZR-Auszug

Für die Betroffene/den Betroffenen besteht die Möglichkeit, Einsicht in den Bundeszentralregisterauszug¹⁵ zu erhalten. Hierfür muss ein Antrag beim Bundesamt für Justiz in Bonn gestellt werden.¹⁶ Der Auszug wird dann an ein Amtsgericht übersandt und kann dort eingesehen werden. Hierbei ist eine Vertretung durch andere Personen (z.B. Familienangehörige, Anwalt) *nicht* möglich.

13 Hierzu zählen auch Strafbefehle.

14 Vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG.

15 Vgl. § 42 BZRG.

16 Ein Musterschreiben findet sich im Anhang, S. 27.

Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG

Nach § 58a AufenthG kann das Ministerium des Innern eines Landes oder des Bundes eine Abschiebungsanordnung erlassen, wenn gegen eine Migrantin/einen Migranten der Verdacht des Terrorismus besteht. Ist eine solche Anordnung erlassen worden, kann keine inhaltliche Prüfung des Härtefallverfahrens durchgeführt werden.

Maßnahmen wegen
Verdacht des Terrorismus

Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Ausweisung gem. §§ 53, 54 AufenthG

Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 AufenthG untersagt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn gegen die Betroffene/den Betroffenen der Verdacht besteht, dass sie/er einer terroristischen Vereinigung angehört, eine solche Vereinigung unterstützt oder in anderer Weise eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Die Regelung verweist hierzu direkt auf die Ausweisungsgründe des § 53 Abs. 5 und Abs. 5a AufenthG.

Die inhaltliche Prüfung eines Härtefallantrages ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die/der Betroffene auf Grundlage der §§ 53 und 54 AufenthG ausgewiesen wurde.

Ausweisung

Beiden Ausschlussgründen ist gemein, dass die Versagung des Aufenthaltstitels bzw. die Ausweisung von der zuständigen Ausländerbehörde bereits vorgenommen sein muss. Die Härtefallkommission prüft somit nicht, ob die/der Betroffene die Tatbestände verwirklicht hat, sondern nimmt die Entscheidung der Ausländerbehörde als gegeben hin.

Wiederholte Behandlung eines Falles

Diese Regelung der HFKV gleicht in ihrer Grundintention anderen Wiederaufnahmebestimmungen: Ein Sachverhalt, der bereits Gegenstand einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung war, kann nur dann Gegenstand einer erneuten Überprüfung und Entscheidung sein, wenn sich die der früheren Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat. § 5 Abs. 1 Nr. 8 HFKV sieht weiterhin vor, dass nur *wesentliche* Änderungen zu einem neuen Härtefallverfahren führen können. Dafür muss auf Grund der neuen Lage eine andere Entscheidung¹⁷ der Härtefallkommission möglich erscheinen. Ist dies der Fall, kann ein Härtefallverfahren wiederholt durchgeführt werden.

Wiederholte
Behandlung eines Falles

¹⁷ Nach dem genauen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 8 HFKV muss sich die Kommission in die Situation ihrer ersten Entscheidung hineinversetzen und prüfen, ob bei Kenntnis der neuen Umstände damals eine andere Entscheidung der Kommission in Betracht gekommen wäre.

Ein Abschiebungstermin steht bereits fest

§ 5 Abs. 2 HFKV bestimmt, dass ein Härtefallverfahren in der Regel dann nicht mehr eingeleitet werden kann, wenn für die Betroffene/den Betroffenen bereits ein Abschiebungstermin festgelegt wurde.

Feststehender
Abschiebungstermin

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis wird angenommen, dass ein Abschiebungstermin feststeht, wenn der Ausländerbehörde der gebuchte Flugtermin *bestätigt* wurde. Der Kommission hat sich allerdings immer wieder die Frage gestellt, ob der Abschiebungstermin nicht bereits dann feststeht, wenn durch die Ausländerbehörde eine verbindliche Flugbuchung vorgenommen wurde.

Kommt die Geschäftsstelle bei der Vorbereitung eines Härtefallverfahrens zu dem Ergebnis, dass bereits ein Abschiebungstermin feststeht, wird die Abschiebung für die Dauer des Härtefallverfahrens nicht ausgesetzt. Der Kommission bleibt dann nur die Möglichkeit, den Fall vor dem Abschiebungstermin zu prüfen. Hierzu kann gegebenenfalls eine Sondersitzung durchgeführt werden.

In besonderen Ausnahmefällen bzw. atypischen Fallkonstellationen kann die Härtefallkommission von einer Anwendung dieses Ausschlussgrundes absehen und dennoch die Aussetzung der Abschiebung anordnen. Ob von einem Ausnahmefall ausgegangen werden kann, lässt sich letztlich nur anhand der Umstände des Einzelfalles entscheiden. Folgende Umstände können jedoch für die Annahme einer solchen Ausnahme sprechen:

- der Abschiebungstermin wurde in kurzer Frist nach einer abschließenden Entscheidung in dem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren festgelegt,
- eine vorherige Einreichung des Härtefallverfahrens scheiterte am Vorliegen von anderen Ausschlussgründen (z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 3 HFKV),
- Stornierungskosten sind unerheblich,
- Maßnahmen zur Passbeschaffung waren nicht aufwendig,
- Passdokumente/Passersatzdokumente sind längerfristig gültig,
- keine Abschiebungshaft.

Abschluss des Härtefallverfahrens

Positiver Ausgang des Härtefallverfahrens

Hat das Ministerium des Innern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG angeordnet, ist das Härtefallverfahren formell beendet. Weder die Härtefallkommission noch das Ministerium sind für den weiteren aufenthaltsrechtlichen Werdegang der/des Betroffenen zuständig. Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis liegt nun allein in der Verantwortung der zuständigen Ausländerbehörde. Diese kann die Aufenthaltserlaubnis vorerst längstens für einen Zeitraum von drei Jahren erteilen¹⁸. In der Regel wird der Aufenthaltstitel jedoch auf einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren befristet. Hat das Ministerium des Innern angeordnet, dass die Aufenthaltserlaubnis mit bestimmten Auflagen verbunden werden soll (z.B. selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts), werden diese im Aufenthaltstitel vermerkt. Die Ausländerbehörde überwacht die Einhaltung der Auflagen.

Erteilung der
Aufenthaltserlaubnis

Auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde und nicht die Härtefallkommission oder das Ministerium des Innern zuständig. Die Ausländerbehörde hat bei der Bearbeitung eines Verlängerungsantrages zunächst zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Aufenthaltzweck (Arbeit, Familienzusammenführung) erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss die Ausländerbehörde über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG entscheiden. Danach kann der Aufenthaltstitel verlängert werden, wenn das Verlassen der Bundesrepublik für die Betroffene/den Betroffenen auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Im Rahmen dieser Prüfung ist durch die Behörde zu berücksichtigen, dass während des Härtefallverfahrens durch die Härtefallkommission sowie durch das Ministerium des Innern bereits das Vorliegen solcher Umstände festgestellt wurde. Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte liegt damit nahe, soweit sich diese im jeweiligen Einzelfall seit der Härtefallentscheidung nicht grundlegend geändert haben. Wurde der Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht und sind diese nicht erfüllt worden, kann dies gegen eine Verlängerung sprechen. Gleiches gilt, wenn die/der Betroffene nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Ausweisungsgrund verwirklicht hat.

Verlängerung der
Aufenthaltserlaubnis

¹⁸ Vgl. § 26 AufenthG.

Abschluss des Härtefallverfahrens

Auf Grund der drohenden Konsequenzen, die die Nichterfüllung von Auflagen nach sich ziehen kann, sollte frühzeitig Kontakt mit der Berichterstatterin/dem Berichterstatter bzw. mit der Ausländerbehörde aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass die Erfüllung einer Auflage nicht gelingen wird. Dann kann geprüft werden, ob eine Abänderung der Auflage möglich ist.

Negativer Ausgang des Härtefallverfahrens

Findet ein Härtefallantrag in der Sitzung der Härtefallkommission nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit oder wird das Härtefallersuchen später durch den Innenminister abgelehnt, besteht ab sofort die *akute* Gefahr der Abschiebung, weil die Ausländerbehörde nicht mehr aufgefordert ist, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Es besteht möglicherweise auch die Gefahr der Abschiebungshaft.

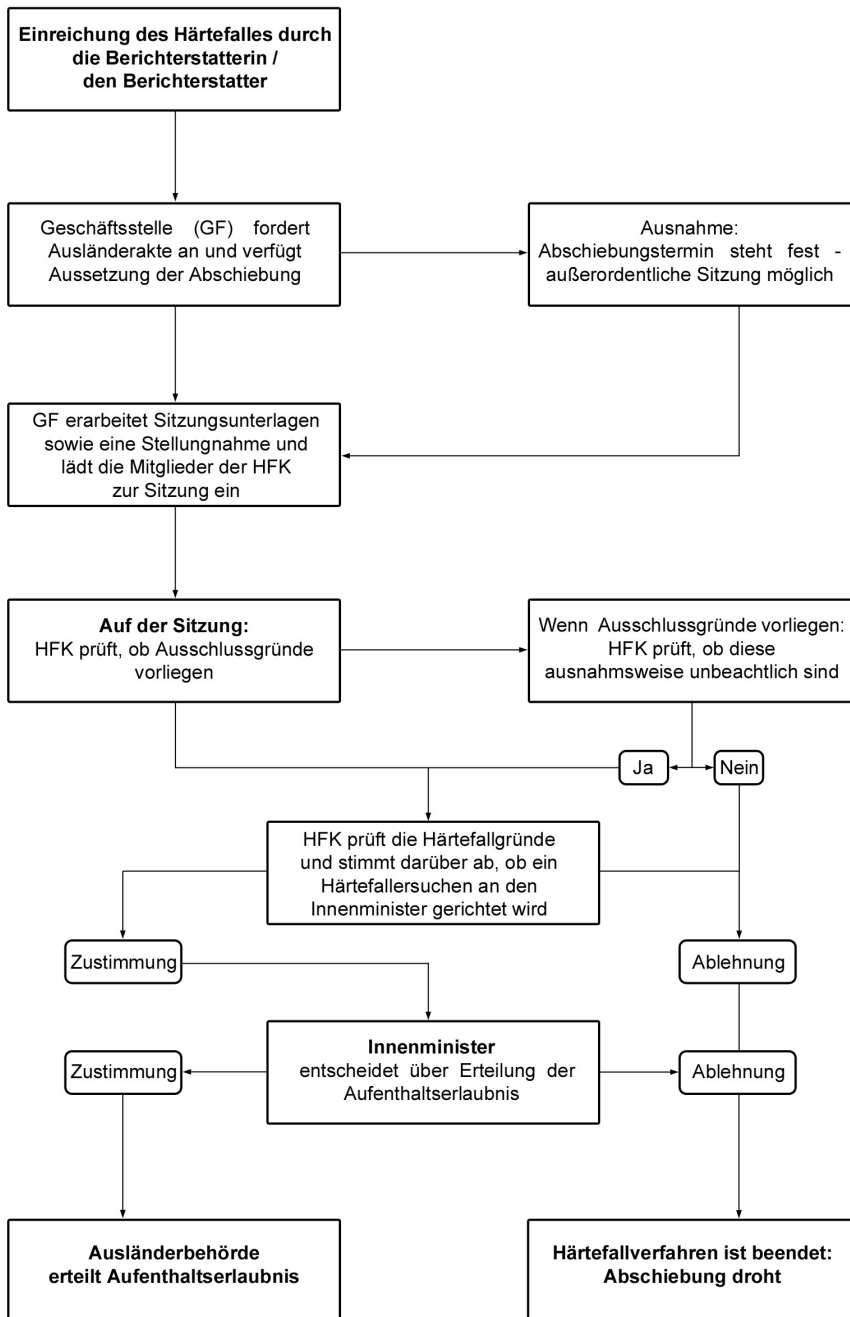
Gefahr der Abschiebung

In der Regel informiert die Berichterstatterin/der Berichterstatter die Betroffene/den Betroffenen unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens über den Ausgang. Sie/er unterliegt dabei einer umfassenden Schweigepflicht hinsichtlich aller Inhalte, die in der Sitzung der Härtefallkommission besprochen werden. Die Schweigepflicht bezieht sich auch auf das konkrete Abstimmungsergebnis.

Schweigepflicht

Anhang

Ablauf eines Härtefallverfahrens



Häufig gestellte Fragen

? *Wie oft tagt die Härtefallkommission?*

Die Härtefallkommission tagt in der Regel einmal im Monat. Allerdings können sog. außerordentliche Sitzungen einberufen werden, wenn ein Fall besonders schnell entschieden werden muss, weil bspw. die Abschiebung droht.

? *Kann die/der Betroffene, eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin/ ein Rechtsanwalt einen Antrag bei der Härtefallkommission stellen?*

Nein. In Brandenburg kann ein Härtefallverfahren nur durch ein Mitglied der Härtefallkommission eingeleitet werden (Prinzip der Selbstbefassung¹⁹). Daher muss stets der Kontakt zu einem Mitglied der Härtefallkommission aufgenommen werden, um die Behandlung eines Falles in der Kommission zu erreichen.

? *Darf der Betroffene an der Sitzung der Härtefallkommission, in der über seinen Fall verhandelt wird, teilnehmen?*

Nein. Die Sitzungen der Härtefallkommission finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

? *Wie wird der Lebensunterhalt berechnet?*

Grundsätzlich müssen ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein, um folgende Kosten für jedes Familienmitglied zu decken:

- Bedarf des täglichen Lebens,
- Miete, einschließlich der Mietnebenkosten,
- ggf. Krankenversicherung²⁰.

Zur Berechnung des Bedarfs des täglichen Lebens kann der sog. Hartz-IV-Satz²¹ herangezogen werden. Die Höhe dieses Satzes bestimmt sich nach den familiären Verhältnissen:

- alleinstehende Personen: 359,00 EUR²²,

¹⁹ Siehe auch unter „Grundlagen des Härtefallverfahrens“, S. 5.

²⁰ **Beachte:** Die Kosten der Krankenversicherung müssen nicht gesondert berücksichtigt werden, wenn sich die/der Betroffene in einem regulären Beschäftigungsverhältnis befindet oder ein Beschäftigungsverhältnis nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgenommen wird, da diese Kosten bereits im Bruttolohn enthalten sind.

²¹ Die jeweils aktuelle Höhe der Regelleistungen ist einsehbar bspw. unter www.tacheles-sozialhilfe.de.

²² Diese und alle weiteren Angaben gemäß dem Stand vom Juni 2009.

- Personen, die in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben: 323,00 EUR,
- Kinder von 0 bis 5 Jahren: 215,00 EUR,
- Kinder 6 bis 13 Jahren: 251,00 EUR,
- Kinder 14 bis 17 Jahre: 287,00 EUR,
- unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern: 287,00 EUR.

Rechenbeispiel

Der Lebensbedarf für eine vierköpfige Familie (Kinder 13 und 17 Jahre) berechnet sich wie folgt:

Regelleistung Mutter:	323,00 EUR
+ Regelleistung Vater:	323,00 EUR
+ Regelbedarf Kind 1 (17 Jahre):	287,00 EUR
+ Regelbedarf Kind 2 (13 Jahre):	251,00 EUR
<hr/>	
<u>Zwischensumme:</u>	<u>1184,00 EUR</u>
+ Mietkosten*:	554,00 EUR
+ Krankenversicherung**:	360,00 EUR
<hr/>	
= <u>Gesamt:</u>	<u>2098,00 EUR</u>

? *Die/der Betroffene wurde vor langer Zeit verurteilt. Wird die Straftat im Härtefallverfahren noch berücksichtigt?*

Dies hängt maßgeblich von der Strafhöhe und vom Zeitraum ab, der seit der Verurteilung vergangen ist. Liegt die Verurteilung unter dreißig Tagessätzen, wird sie im Härtefallverfahren nicht berücksichtigt. Liegt die Verurteilung über dreißig Tagessätzen, hängt die Berücksichtigung davon ab, ob die Straftat zwischenzeitlich aus dem Bundeszentralregister²³ getilgt wurde. Für geringfügige Straftaten (Geldstrafen bis zu neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten) beträgt die Tilgungsfrist i.d.R. fünf Jahre. Enthält des Bundeszentralregister mehrere Einträge, verlängert sich die Frist²⁴.

* Fiktiver Betrag.

** Fiktiver Betrag. Vgl. Fußnote 7.

23 Beachte den Unterschied zwischen Bundeszentralregisterauszug und Führungszeugnis. Siehe auch unter Ausschlussgründe, S. 16.

24 Zu den Einzelheiten vgl. § 46 BZRG (im Anhang).

Checkliste für die Vorbereitung eines Härtefallverfahrens

Richtiger Zeitpunkt für die Einleitung des Härtefallverfahrens

- Die/der Betroffene ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.
- Es wurden noch keine Abschiebungsmaßnahmen (verbindliche Flugbuchung) eingeleitet²⁵.
- Es ist kein anderes aufenthaltsrechtliches Verfahren anhängig, noch kann ein solches Verfahren eingeleitet werden:
 - Asylfolgeverfahren oder Antrag auf Wiederaufgreifen im weiteren Sinne,
 - Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG (insb. weil Abschiebungshindernisse vorliegen),
 - Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der sog. Bleibe-rechtsregelung gem. § 104a AufenthG.

Liegen Ausschlussgründe vor?

- Straftaten von erheblichem Gewicht
- Täuschung über die Identität oder erhebliche Verzögerung durch falsche Angaben im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- ausschließliches Vorbringen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen

Inhaltliche Aufbereitung des Falles

- Angaben zur Person
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum, Geburtsland und -ort
 - Familienstand
 - Staatsangehörigkeit/ethnische Zugehörigkeit
 - Religion
 - derzeitiger aufenthaltsrechtlicher Status

²⁵ **Beachte:** Die Einleitung eines Härtefallverfahrens ist, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, auch dann möglich, wenn die Abschiebung der/des Betroffenen bereits eingeleitet wurde.

- Tabellarische Auflistung des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Werdeganges
 - Datum der Einreise
 - Datum des ersten Asylantrages
 - Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
 - gerichtliche Verfahren
 - weitere asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren

- Angaben und Belege zu den Integrationsleistungen, z.B.
 - Bestätigungsschreiben über den Besuch einer KiTa
 - Darstellung des schulischen Werdeganges der Kinder/Schulzeugnisse
 - Hobbys der Kinder
 - Darstellung besonderer Fähigkeiten/Leistungen der Kinder, auch im außerschulischen Bereich
 - berufliche Ausbildung (inkl. bevorstehende Abschlüsse, Zusage für Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz)
 - Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs)
 - Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben (politisches, kulturelles oder religiöses Engagement; Aktivitäten in Vereinen und Verbänden)
 - sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

- Sicherung des Lebensunterhalts, Arbeit, Beruf
 - schulische und berufliche Ausbildung im Herkunftsland bzw. Qualifikationen im Herkunftsland
 - beruflicher Werdegang im Bundesgebiet (bitte alle Tätigkeiten auflisten, auch Zeiten gemeinnütziger Arbeit)
 - aktuelle Sicherung des Lebensunterhalts aller Familienangehörigen
 - vorliegende Arbeitsplatzangebote (Umfang und Verdienst der angestrebten Tätigkeit)
 - Versuche, Arbeit zu finden (warum ist die Arbeitsaufnahme gescheitert)
 - Vorlage von Verpflichtungserklärungen

- Wohnsituation

- Darstellung weiterer dringender persönlicher oder humanitärer Gründe
 - besondere persönliche Situation
 - Dauer des Aufenthalts
 - fehlende Verwurzelung im Heimatland (insb. bei Kindern keine oder nur rudimentäre Kenntnisse der Muttersprache)
 - Familienangehörige/Verwandte haben einen sicheren Aufenthalt im Bundesgebiet
 - Aspekte, die auf eine gesellschaftliche Ächtung, Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzung im Heimatland hinweisen, jedoch die „asylrechtlich relevante Schwelle“ nicht überschreiten (z.B. Homosexualität, muslimische Frauen mit unehelichen Kindern)
 - physische und psychische Erkrankungen (das diesbezügliche Vorbringen kann allerdings nur eine Ergänzung der sonstigen persönlichen und humanitären Gründe sein)
 - die/der Betroffene war Opfer einer rechtsextremen Gewalttat (Beleg ist durch ein Urteil, die Anklageschrift, Stellungnahme einer Opferhilfeorganisation möglich)

- Unterstützung durch Dritte
 - Stellungnahmen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
 - Stellungnahmen aus dem sozialen Umfeld (z.B. Nachbarn, Freunde, Schulklassen, Lehrer, Vereine)
 - Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers
 - Zeitungsartikel, Radio- oder Fernsehberichte, Unterschriftenlisten

Musterschreiben für die Einsicht in das Bundeszentralregister

Marie Mustermann
Musterweg 1
11111 Musterdorf

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
53094 Bonn

Musterdorf, 30.03.2008

Betr: Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 42 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, Marie Mustermann, geb. 01.05.1980, whft.: Musterweg 1, 11111 Musterdorf, mir Auskunft über die mich betreffenden Eintragungen im Bundeszentralregister zu erteilen. Die Auskunft soll an das Amtsgericht Fürstenwalde, PSF 1320, 15503 Fürstenwalde übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Marie Mustermann

Die Mitglieder der Härtefallkommission²⁶

Institution	Mitglied	Vertreter/in
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller Tel.: 03361 / 30 19 02 Informationen auch über das Büro des Beauftragten für Migration und Integration Tel.: 030 / 2434 4533	Matthias Fichtmüller c/o Verein Oberlinhaus Vorstandsvorsitzender Rudolf-Breitscheid-Str. 24 14482 Potsdam Tel.: 0331 / 763 5221
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert Schönhauser Allee 84 10439 Berlin reinert[at]recht-in-berlin.de	Simone Tetzlaff Tel.: 03302 / 222 918
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg*	Prof. Dr. Karin Weiss c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331 / 866 5900 Fax: 0331 / 27 54 85 016 integrationsbeauftragte[at]masgf.brandenburg.de	Dr. Mohammed Hamdali c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331 / 866 5901 Fax: 0331 / 27 54 85 016 mohammed.hamdali[at]masgf.brandenburg.de
Katholische Kirche/ Erzbistum Berlin	Dr. Franz Josef Conraths Tel.: 033971 / 528 01	Konrad Geburek Tel.: 0331 / 879 629
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden c/o Landkreis Oder-Spree - Ordnungsamt - Schneeberger Weg 40 15848 Beeskow Tel.: 03366 / 351 320 Fax: 03366 / 351 339 ordnungsamt[at]-os.de	Karl-Heinz Montua c/o Landkreis Märkisch-Oderland Fachbereich I – Ordnungsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: 03346 / 850 767 Fax: 03346 / 850 787
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	Helen Sundermeyer c/o Beratungsfachdienst für MigrantInnen des Diakonischen Werkes Potsdam e.V. Schloßstr. 1 14467 Potsdam Tel.: 0331 / 200 83 81 Fax: 0331 / 200 83 82 h.sundermeyer[at]dwpotsdam.de	Thomas Thieme c/o Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.; Überregionale Flüchtlingsberatungsstelle Eisenbahnstr. 16 15517 Fürstenwalde Tel.: 03361 / 770 843 Fax: 03361 / 770 848 t.thieme[at]caritas-fuerstenwalde.de
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende Tel.: 030 / 802 8467	Klaus-Christoph Clavée Vizepräsident des LG Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam Tel.: 0331 / 2017 1512 Fax: 0331 / 2017 1509 klaus-christoph.clavee[at]lgp.brandenburg.de
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Referat 21 Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331 / 866 5210 Fax: 0331 / 866 52 09 juergen.becke[at]masgf.brandenburg.de	Sylvia Kühne c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Referat 26 Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331 / 866 5908 Fax: 0331 / 866 5909 sylvia.kuehne[at]masgf.brandenburg.de

²⁶ Eine fortlaufend aktualisierte Mitgliederliste ist einsehbar unter <http://service.brandenburg.de/de/haertefallkommission>.

* Nicht stimmberechtigt.

Anhang

Institution	Mitglied	Vertreter/in
Städte- und Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski c/o Städte- und Gemeindebund Brandenburg Stephensonstr. 4 14482 Potsdam Tel.: 0331 / 743 510 Fax: 0331 / 743 51 33 mail[at]stgb-brandenburg.de	Monika Gordes c/o Städte- und Gemeindebund Brandenburg Stephensonstr. 4 14482 Potsdam Tel.: 0331 / 743 510 Fax: 0331 / 743 51 33 mail[at]stgb-brandenburg.de
Vorsitzende der HFK und Leiterin der Geschäftsstelle*	Patricia Chop-Sudgen Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Henning-von-Treskow-Str. 9-13 14467 Potsdam Tel.: 0331 / 866 2200 Fax: 0331 / 866 2202 hfk.geschaefsstelle[at]mi.brandenburg.de	Andreas Keinath Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Henning-von-Treskow-Str. 9-13 14467 Potsdam Tel.: 0331 / 866 2210 Fax: 0331 / 866 2399

* Nicht stimmberechtigt.

Wichtige Rechtsvorschriften

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 23a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen²⁷

(1) Die oberste Landesbehörde *darf anordnen*, dass einem Ausländer, der *vollziehbar ausreisepflichtig* ist, *abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung *kann im Einzelfall* unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission *dringende humanitäre oder persönliche Gründe* die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

²⁷ Die vollständige und jeweils aktuelle Fassung des AufenthG ist einsehbar unter www.gesetze-im-internet.de.

*Härtefallkommissionsverordnung (HFKV)*²⁸

§ 4 HFKV – Antragsverfahren

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Glaubhaft begründete Anträge Dritter können nur durch Mitglieder der Härtefallkommission in die Kommission eingebracht werden. In den Anträgen sind das bisherige ausländerrechtliche Verfahren sowie die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, welche die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, nachvollziehbar darzustellen. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Betroffenen zur Offenlegung aller für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten beizufügen.

(2) Anträge nach Absatz 1 werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Vor einer Befassung der Härtefallkommission bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde um eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt und um ein fachrechtliches Votum.

(4) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde stellt sicher, dass außer bei einem feststehenden Rückführungstermin durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer der Befassung der Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird.

§ 5 HFKV – Ausschlussgründe

(1) Ausschlussgründe im Sinne des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor bei Ausländern,

1. die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten oder für die keine Ausländerbehörde des Landes Brandenburg zuständig ist,
2. die sich entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,
3. für die noch eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann oder wenn lediglich Gründe vorgetragen werden, die als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abschließend geprüft worden sind oder werden,
4. die im Rahmen des ausländer- oder asylrechtlichen Verfahrens entscheidungserhebliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt haben, es sei denn, die Härtefallkommission

²⁸ Die vollständige und jeweils aktuelle Fassung der HFKV ist einsehbar unter www.landesrecht.brandenburg.de.

mission hat den Ausschlussgrund wegen besonderer Umstände des Einzelfalls mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verneint,

5. die zur Fahndung ausgeschrieben sind,
6. die Straftaten von erheblichem Gewicht im Sinne des § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes begangen haben oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes erlassen worden ist,
7. denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde oder die nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen sind,
8. deren Fall in der Härtefallkommission schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat; eine Veränderung der Sach- und Rechtslage ist dann wesentlich, wenn bei Kenntnis eine andere Entscheidung der Kommission in Betracht gekommen wäre.

(2) Ein Ausschlussgrund liegt in der Regel auch vor bei Ausländern, für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.

§ 6 HFKV – Beratungsverfahren

(1) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und frei von Weisungen.

(2) Die Härtefallkommission tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Berichterstatter des jeweils zu beratenden Einzelfalls ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat. Beratungsinhalte, im Verfahren bekannt gewordene Daten sowie das Abstimmungsverhalten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Härtefallkommission geben nach der Beratung ihre Sitzungsunterlagen an die Geschäftsstelle ab.

(3) Die Kommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen auf Grund einer Abwägung aller Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen an die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde gestellt wird oder nicht.

(4) Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission oder deren Stellvertreter; im Übrigen entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Jedes Mitglied im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 verfügt über eine Stimme.

§ 7 HFKV – Ersuchen und Entscheidung der für Inneres zuständigen oberen Landesbehörde

(1) Kommt die Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes gerechtfertigt ist, so ersucht sie die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde anzuordnen, dass durch die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wird. Die Gründe für das Härtefallersuchen werden im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten.

(2) In dem Härtefallersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, aus welchen dringenden Gründen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission gerechtfertigt ist.

(3) Die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde entscheidet, ob eine Anordnung dahin gehend zu treffen ist, dass die zuständige Ausländerbehörde einem Ausländer – abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels – eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern hat. Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird.

*Bundeszentralregistergesetz (BZRG)*²⁹

§ 42 BZRG – Auskunft über die Eintragungen im Bundeszentralregister

Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind. § 30 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Erfolgt die Mitteilung nicht durch Einsichtnahme bei der Registerbehörde, so ist sie, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, an ein von ihm benanntes Amtsgericht zu senden, bei dem er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts. Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung, an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht, der Anstaltsleitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten.

²⁹ Die vollständige und jeweils aktuelle Fassung des BZRG ist einsehbar unter www.gesetze-im-internet.de.

§ 46 BZRG – Länge der Tilgungsfrist (Auszug)

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
 - a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
 - c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
 - d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
 - e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
 - f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
 - g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre bei Verurteilungen
 - a) zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
 - b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

(...)

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

Der Flüchtlingsrat Brandenburg stellt sich vor

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat sich als Nichtregierungsorganisation 1994 gegründet, um gegen das neu eingeführte Sachleistungsprinzip in Brandenburg zu agieren. Dadurch erwuchs eine haupt- und ehrenamtlich engagierte, kontinuierliche Arbeit von, für und mit Flüchtlinge/n.

Unser Hauptanliegen ist die Aufrechterhaltung und Koordinierung eines Netzwerkes für die Flüchtlingsarbeit in Brandenburg. Die Geschäftsstelle dient als Koordinationsstelle. Im gewählten Beirat sowie in den regelmäßig stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden aktuelle Themen diskutiert und Lösungswege konzipiert.

Jede und jeder ist eingeladen mitzuarbeiten, denn der Flüchtlingsrat ist - allein schon aufgrund der Größe des Landes - auf Mitstreiterinnen und Mitstreiter vor Ort angewiesen. Die Mitarbeit kann auch themen- oder aktionsbezogen erfolgen. Wer keine Zeit findet, sich in der Flüchtlingsratsarbeit zu engagieren, diese aber unterstützen möchte, kann Fördermitglied werden.

Die Arbeitsschwerpunkte des Flüchtlingsrats

- Vernetzung von in der Flüchtlingsarbeit tätigen Menschen und Gruppen
- Beobachtung von gesetzlichen Veränderungen und Bereitstellung von Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsangeboten
- Begleitung und Unterstützung von Flüchtlingsselbsthilfeorganisationen
- Mitarbeit in regionalen und bundesweiten Gremien (z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl)
- Verleihung des „DENKZETTEL gegen strukturellen und systeminternen Rassismus“
- Verbesserung der Beratungsangebote für Flüchtlinge
- Soziale Versorgung: Sachleistungen, zentrale Unterbringung, Residenzpflicht, struktureller Rassismus auf Ämtern und Behörden
- Härtefallkommission im Land Brandenburg
- Informationen und aufklärende Arbeit zu Herkunftsländern
- Abschiebungspraxis in Brandenburg / Abschiebungsgefängnis Eisenhüttenstadt
- Kirchenasyl
- Situation im Grenzgebiet: Ausbau der Zusammenarbeit mit den grenznahen Ländern zur Beobachtung von Rückschiebungen und Kettenabschiebungen, DUBLIN II-Verfahren

Forderungen des Flüchtlingsrats Brandenburg für eine bessere Flüchtlingspolitik

- Abschaffung des Gutscheinsystems und Barauszahlung der Sozialhilfe für Flüchtlinge
- Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen
- Abschaffung der Residenzpflicht
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge
- Einrichtung eines Behandlungszentrums für gefolterte Menschen
- Erhalt eines Bleiberechts für Flüchtlinge nach spätestens 5 Jahren
- Qualifizierte und engagierte Unterstützung sowie Beratung von Flüchtlingen

- Schaffung eines "fremden"freundlichen gesellschaftlichen Klimas
- Unterstützung der Forderung für ein Ausländerwahlrecht des Ausländerbeirates Potsdam

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mitzumachen oder unsere Arbeit zu unterstützen, um diese Ziele gemeinsam zu erreichen:

Im Flüchtlingsrat mitarbeiten

Jeden letzten Freitag im Monat findet eine öffentliche Sitzung des Flüchtlingsrates in dessen Geschäftsräumen statt. Jede/r Interessierte ist herzlich eingeladen, daran teilzunehmen, und kann sich vorab über die anstehenden Tagesordnungspunkte in der Geschäftsstelle informieren.

Fördermitglied werden

Wer den Flüchtlingsrat inhaltlich und/oder finanziell unterstützen möchte, kann dem Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats beitreten. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 35,00 EUR.

Spenden

Es besteht die Möglichkeit, allgemein für die Arbeit des Flüchtlingsrates zu spenden oder aber mit der Angabe eines Stichwortes den Spendenzweck festzulegen. Aktuelle Schwerpunkte und Arbeitsgruppen können auf der Website des Flüchtlingsrates eingesehen oder über die Geschäftsführung erfragt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, den NOTFOND des Flüchtlingsrates zu unterstützen. Durch diesen werden Rechtsanwaltskosten sowie andere dringend notwendige Kosten für Brandenburgische Flüchtlinge in Einzelfällen finanziert. Ein gewähltes Gremium entscheidet über die eingereichten Fälle.

Kontakt und weitere Informationen

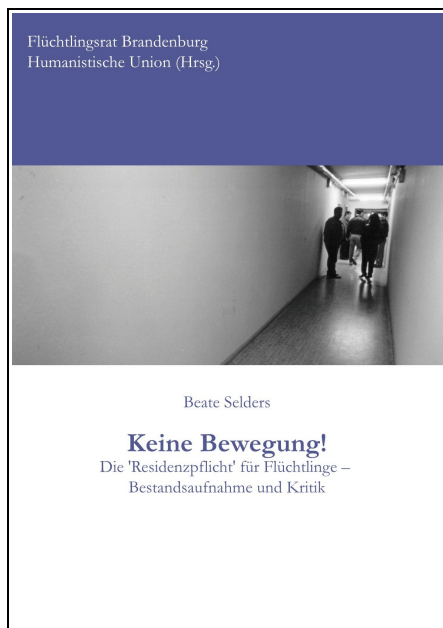
Flüchtlingsrat Brandenburg e.V.
Rudolf-Breitscheid-Str. 164, 14482 Potsdam

Tel./Fax: 0331 / 716 499
E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-brandenburg.de
Internet: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V.
Konto-Nr.: 350 10 10000
BLZ: 160 500 00
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Bei zweckgebunden Spenden erbitten wir die Angabe eines Stichwortes.



Beate Selders

**Keine Bewegung!
Die 'Residenzpflicht' für Flüchtlinge –
Bestandsaufnahme und Kritik**

**Flüchtlingsrat Brandenburg &
Humanistische Union (Hrsg.)**

Paperback, 144 Seiten
5,00 EUR plus Porto
Eigenverlag, Berlin 2009
ISBN: 978-3-930416-25-7

**gefördert von
Aktion Mensch
und PRO ASYL**

Asylsuchende werden für die Dauer des Asylverfahrens einer Ausländerbehörde zugewiesen und dürfen deren Zuständigkeitsgebiet - in der Regel einen Landkreis - nicht ohne Ausnahmegenehmigung verlassen. Verstöße werden mit Geld- oder Haftstrafen geahndet. Diese räumliche Beschränkung des Aufenthaltes, allgemein Residenzpflicht genannt, gilt ähnlich für Geduldete. Die Journalistin und Soziologin Beate Selders beschreibt die Behördenpraxis und die alltäglichen Auswirkungen auf die Betroffenen, aber auch die juristischen und politischen Hintergründe.

Sie interviewt viele Flüchtlinge und Fachleute wie z.B. die Psychotherapeutin Ruth Bierich, den Polizeiforscher Martin Herrnkind und den Politologen Hajo Funke. Christopher Nsoh, Florence Sissakou und Osaren Igbinober berichten aus der Perspektive der Flüchtlingsorganisationen. Der Richter Werner Schwamb und die Juristin Marei Pelzer erläutern die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und des Strassburger Gerichtshofes für Menschenrechte. Ein Gespräch mit Birgit Rommelspacher beschließt den Report.

Durch eine vielschichtige Darstellung wird die 'Residenzpflicht' nicht nur als Problem für die Betroffenen thematisiert. Es wird gefragt: Was heißt es für die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft, wenn einer Gruppe von Menschen elementare Grundrechte verweigert werden? Wie wirkungsvoll ist das Engagement gegen Intoleranz und rassistische Gewalt, wenn die davon Betroffenen per Gesetz ausgegrenzt und stigmatisiert werden?

**Bestelladressen: Humanistische Union
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin**

**service[at]humanistische-union.de
www.humanistischeunion.de/shop/buecher
Fax: 030 / 204 502 57**

**Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam**

**info[at]fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
Fax: 0331 / 716499**

Die Erstellung dieser Publikation wurde finanziell unterstützt durch:



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen

